

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung über den Zugang zu
einem Hochschulstudium für in der
beruflichen Bildung Qualifizierte
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

Vom 15. November 2010

40. Jahrgang
Nr. 27
23. Nov. 2010

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 15. November 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) sowie der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 (GV. NRW S. 160) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Hochschulzugang
- § 2 Bewerbung
- § 3 Form, Frist
- § 4 Zulassung
- § 5 Beratung und Eignungstest

II. Abschnitt: Zugang auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit

- § 6 Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung
- § 7 Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit
- § 8 Bundesweites Zulassungsverfahren

III. Abschnitt: Zugangsprüfung

- § 9 Zweck der Prüfung
- § 10 Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 11 Zuständigkeit, Prüfungsbehörde
- § 12 Prüfer und Beisitzer
- § 13 Prüfungsanforderungen
- § 14 Zugangsprüfung
- § 15 Schriftliche Prüfung
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Hausarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfung
- § 19 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte

IV. Abschnitt: Probestudium

- § 21 Probestudium
- § 22 Erfolg und Dauer des Probestudiums

V. Abschnitt: Schlußvorschriften

- § 23 Hochschulwechsel
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Hochschulzugang

In der beruflichen Bildung Qualifizierte ohne Hochschulreife haben gemäß § 49 Absatz 2 bis 4 HG, nach Maßgabe der §§ 2 bis 11 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit, einer bestandenen Zugangsprüfung oder eines erfolgreichen Probestudiums.

§ 2 Bewerbung

In der beruflichen Bildung Qualifizierte, die ein Hochschulstudium an der Universität Bonn aufnehmen möchten, müssen sich zur Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung bewerben.

§ 3 Form, Frist

- (1) Die Bewerbung für den Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung, für den Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit, für eine Zugangsprüfung, für ein Probestudium sowie im Fall eines Hochschulwechsels gemäß § 23 ist unter Angabe des Studiengangs auf dem Bewerbungsformular der Universität Bonn innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Bewerbungsfristen schriftlich an den Rektor der Universität Bonn zu richten. Dem Bewerbungsformular sind eine Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses, ein tabellarischer Lebenslauf sowie eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausbildungs- und der Berufstätigkeit und deren Dauer, sowie alle Nachweise, die den Bildungsweg dokumentieren, in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Im Falle eines Hochschulwechsels ist zusätzlich zu belegen, daß alle in § 23 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen für einen Hochschulwechsel erfüllt sind.
- (2) Die Frist für Bewerbungen nach Absatz 1 endet für ein Wintersemester am 01. April und für ein Sommersemester am 01. Oktober. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlußfristen.
- (3) Die Universität Bonn erteilt einen Bescheid über das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung, der bei der Bewerbung für örtlich oder bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge einzureichen oder bei der Einschreibung für zulassungsfreie Fächer vorzulegen ist.

§ 4 Zulassung

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen des ersten oder höheren Fachsemesters muß nach Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung zusätzlich ein Antrag auf Zulassung gestellt werden; die Bewerbung nach § 2 führt nicht zur Erteilung eines Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studienfach.
- (2) Von den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studiengang der Universität Bonn 2 % für Bewerberinnen und Bewerber vorzuhalten,
 - a) denen der Hochschulzugang gemäß § 6 dieser Ordnung auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung eröffnet ist,
 - b) denen der Hochschulzugang gemäß § 7 dieser Ordnung auf Grund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist,
 - c) die gemäß § 21 dieser Ordnung ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben oder
 - d) die im Sinne des § 21 Absatz 2 dieser Ordnung ein Probestudium aufnehmen wollen.

Diese Bewerberinnen und Bewerber können nur innerhalb dieser Quote am Verfahren beteiligt werden. Über die Zulassung entscheidet die Hochschule nach Maßgabe der Anlage 6 zur Dritten Vergabeverordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 6. April 2010.

§ 5 Beratung und Eignungstest

- (1) Bewerberinnen und Bewerber nehmen in der Regel an einem von der Universität Bonn angebotenen Beratungsgespräch teil. Hierdurch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren und ggf. das Prüfungsverfahren der Zugangsprüfung erläutern. Die Teilnahme kann auch bereits vor der Bewerbung erfolgen.
- (2) Die Universität Bonn bietet allen Bewerberinnen und Bewerbern, die keine Zugangsprüfung ablegen, einen Test an, in dem vor Beginn des Studiums die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Testergebnis hat keinen Einfluß auf den Zugang zum Studium.

II. Abschnitt: Zugang auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit

§ 6

Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung

- (1) Vorbehaltlich § 10 Absatz 4 hat Zugang zum Studium an der Universität Bonn, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:
1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung,
 2. Fortbildungsabschluß, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
 3. eine vergleichbare Qualifikation auf der Grundlage von § 142 Seemannsgesetz,
 4. Abschluß einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
 5. Abschluß einer mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
 6. Abschluß einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.
- (2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in jedem Studiengang an der Universität Bonn vorbehaltlich § 10 Absatz 4.

§ 7

Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

- (1) Zugang zum Studium an der Universität Bonn hat auch, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
1. Abschluß einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem nach Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
- (2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt vorbehaltlich § 10 Absatz 4 zur Aufnahme des Studiums in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 fachlich entsprechenden Studiengang an der Universität Bonn.

§ 8 Bundesweites Zulassungsverfahren

Bewerberinnen und Bewerber gemäß §§ 6 und 7 für Studiengänge in einem bundesweiten Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de; ehemals: Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen – ZVS), die Zugang zum Studium an der Universität Bonn haben, können zur Verbesserung ihrer Zulassungschancen eine Zugangsprüfung nach § 9 ablegen. Die Note der Zugangsprüfung wird dann im Auswahlverfahren berücksichtigt. Andernfalls kann der entsprechende Bewerberkreis nur mit der Note „ausreichend (4,0)“ an dem Auswahlverfahren beteiligt werden.

III. Abschnitt: Zugangsprüfung

§ 9 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an einer Hochschule erfüllt.
- (2) Bei Studiengängen mit mehr als einem Studienfach muß die Hochschulzugangsberechtigung für jedes Studienfach gesondert vorliegen.

§ 10 Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) An einer Zugangsprüfung kann neben Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 8 teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Abschluß einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die nach § 11 zuständige Prüfungsbehörde für den in der Bewerbung genannten Studiengang auf der Grundlage dieser Ordnung. Über die Entscheidung erteilt die zuständige Prüfungsbehörde einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Die Zugangsprüfung wird zweimal pro Jahr durchgeführt. Die Bewerbung für die Zugangsprüfung ist nur dann möglich, wenn der jeweilige Studiengang zum unmittelbar folgenden Semester begonnen werden kann.
- (4) Die zulassungsrechtlichen Bestimmungen und ggf. studiengangspezifische Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 6 absolviert haben, können an einer Zugangsprüfung teilnehmen; das Ergebnis der Zugangsprüfung hat keinen Einfluß auf die Hochschulzugangsberechtigung. Satz 1 gilt auch für Personen, die im Sinne des § 7 sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben. Auch für diese Bewerbergruppe gelten die Bewerbungsfristen gemäß § 3 Absatz 2.

§ 11

Zuständigkeit, Prüfungsbehörde

- (1) Zuständige Prüfungsbehörde ist jeweils das in der einschlägigen Prüfungsordnung bezeichnete Prüfungsamt des Studiengangs, auf den sich die Bewerbung bezieht. In Studiengängen, die mit einem Staatsexamen abgeschlossen werden, ist zuständige Prüfungsbehörde jeweils
 - das Dekanat der Medizinischen Fakultät für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin;
 - das Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Pharmazie;
 - der Rechtswissenschaftliche Prüfungsausschuß für den Studiengang Rechtswissenschaft und
 - das Dekanat der Landwirtschaftlichen Fakultät für den Studiengang Lebensmittelchemie.

Im Studiengang Evangelische Theologie, der mit einem kirchlichen Examen abgeschlossen wird, ist der Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung zuständige Prüfungsbehörde.

- (2) Die zuständige Prüfungsbehörde trägt die Verantwortung für die Organisation der Zugangsprüfung. Sie achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Sie nimmt die Aufgaben des Prüfungsausschusses im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung wahr.
- (3) Über die Anzahl der durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse in den Fakultäten berichten die zuständigen Prüfungsbehörden über die Dekane einmal jährlich schriftlich dem Rektorat jeweils bis zum 31.Juli.

§ 12 Prüfer und Beisitzer

Die zuständige Prüfungsbehörde bestellt die Prüfer. Zu Prüfern können Mitglieder und Angehörige der Universität Bonn bestellt werden, die mindestens über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluß verfügen.

§ 13 Prüfungsanforderungen

(1) Inhalt der Prüfung sind allgemeines und fachbezogenes Wissen. Von der Bewerberin oder dem Bewerber sind zu fordern:

1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
2. Grundverständnis für wissenschaftliche Fragestellungen,
3. die Fähigkeit, Gedanken schriftlich und mündlich in verständlicher Weise darzulegen,
4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Es kann studiengangbezogenes Wissen geprüft werden, jedoch keine Inhalte, die erst im Studium vermittelt werden.

§ 14 Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; mit Rücksicht auf Besonderheiten des angestrebten Studiengangs kann hiervon abgewichen werden. Sie umfaßt die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für ein Studium des gewählten Studienganges erforderlich sind.

§ 15 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur zu allgemeinbildenden und grundlegenden Themengebieten mit fachlichem Bezug auf den gewählten Studiengang (Beispiele: allgemeine Themen aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Naturwissenschaft, Technik und Umwelt oder anderen allgemeinbildenden Fächern).
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt zwei bis vier Zeitstunden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die schriftliche Prüfung auch als Hausarbeit durchgeführt werden.

§ 16 Hausarbeit

- (1) Jede Hausarbeit beträgt mindestens 10 und höchstens 30 DIN A 4-Seiten.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Hausarbeit sind so zu begrenzen, daß die Hausarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges.
- (2) Sie wird als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Bewerberndurchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Bewerber/jede Bewerberin mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (3) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

§ 18 Bewertung der Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung ist durch zwei gemäß § 12 bestellte Prüfer zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird von der Prüfungsbehörde ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertsbildung wird entsprechend § 18 Absatz 4 verfahren. Die Prüfung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vor zwei gemäß § 12 bestellten Prüfern abgenommen. Der Prüfling wird in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den zweiten Prüfer zu hören.
- (3) Die Noten für die Zugangsprüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:
- | | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht |
- ausreichend.
- (6) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile gemäß § 14 jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (7) Die Zugangsprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine der Prüfungsleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Gleiches gilt, wenn der Prüfungstermin nicht wahrgenommen oder die Prüfung vorzeitig abgebrochen wird. Eine erneute Bewerbung und Teilnahme ist nur für die gesamte Zugangsprüfung möglich.
- (8) Der Prüfling erhält von der zuständigen Prüfungsbehörde einen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Im Falle des Bestehens unter Beifügung eines Zeugnisses.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von den jeweiligen Prüfern, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die zuständige Prüfungsbehörde die Bewerberin oder den Bewerber von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (3) Die abschließende Entscheidung nach Absatz 1 und 2 erfolgt durch die zuständige Prüfungsbehörde. Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Er kann die Einsichtnahme innerhalb eines Monats, nachdem ihm das Ergebnis der Zugangsprüfung durch das Prüfungsamt bekannt gegeben worden ist, beim Prüfungsamt beantragen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

IV. Abschnitt : Probestudium

§ 21 Probestudium

- (1) In Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, kann unter den Voraussetzungen von § 10 Absatz 1 auch ein Probestudium aufgenommen werden.
- (2) Personen, die eine Aufstiegsfortbildung nach § 6 absolviert haben, können ein Probestudium aufnehmen, über dessen Erfolg sie selbst entscheiden. Satz 1 gilt auch für Personen im Sinne des § 7, die sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben.

§ 22 Erfolg und Dauer des Probestudiums

- (1) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang an der Universität Bonn. Das Probestudium ist für diejenigen Studierenden, die gemäß § 21 Absatz 1 ein Probestudium aufnehmen erfolgreich, wenn
1. in Bachelorstudiengängen pro Probesemester im Durchschnitt mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden oder
 2. in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Probesemester vorgesehen sind.

Die Leistungen gemäß Nr. 1 bzw. 2 müssen am Ende des Probestudiums nachgewiesen werden.

- (2) Das Probestudium dauert zwei Semester und richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Nach Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den in der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen. Für Studierende, die einen Umstand im Sinne des § 8 Absatz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erfüllen, verlängert sich die Dauer des Probestudiums um den von diesem Umstand umfaßten Zeitraum entsprechend. Sieht eine Prüfungsordnung eines Studiengangs vor, daß bis zu zwei Semester für die als Zugangsvoraussetzung geforderten Sprachkenntnisse verwendet werden können, verlängert sich das Probestudium um diesen Zeitraum. Bei der Bewertung, ob das Probestudium erfolgreich war, bleibt der Zeitraum im Sinne von Satz 4 unberücksichtigt.
- (3) Im Übrigen gelten für das Probestudium die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und der Ordnungen der Universität Bonn zum Studium.
- (4) Die auf Probe studierenden Personen werden nach Maßgabe des § 48 HG für einen oder mehrere Studiengänge an der Universität Bonn unter der auflösenden Bedingung des erfolgreichen Probestudiums eingeschrieben. Falls die Anforderungen des Probestudiums nach Abs. 1 nicht bis zum Ende des 2. Semesters des Probestudiums erfüllt wurden, endet das Studium automatisch mit Ablauf des zweiten Semesters des Probestudiums. Eine Rückmeldung zur Fortsetzung des Studiums ist dann nicht mehr möglich.

V. Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 23 Hochschulwechsel

- (1) Der Wechsel der Hochschule ist für Personen, die eine Aufstiegsfortbildung im Sinne von § 6 absolviert haben, zulässig. Das Gleiche gilt für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Personen im Sinne des § 7, die sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben sowie für Studierende gemäß § 21 Absatz 1.
- (2) Der innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erfolgende Wechsel der Hochschule ist für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Studierende gemäß § 10 Absatz 1 (Zugangsprüfung) ohne nochmalige Zugangsprüfung an der Universität Bonn zulässig, wenn
1. in Bachelorstudiengängen pro Semester im Durchschnitt mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden oder
 2. in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Semester vorgesehen sind.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und die fachliche Verwandtschaft eines Studienganges trifft die zuständige Prüfungsbehörde der Universität Bonn.

- (3) Werden die Nachweise nach Absatz 2 Satz 1 innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erbracht, ist der spätere Wechsel der Hochschule für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang zulässig.
- (4) Die Universität Bonn stellt bei einem Wechsel an eine andere Hochschule eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.
- (5) Studierende, die in einem anderen Bundesland das Studium als in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgenommen haben, können ihr Studium im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang an der Universität Bonn fortsetzen, wenn ihnen die abgebende Hochschule bescheinigt, daß sie ein Jahr lang erfolgreich studiert haben. Eine Fortsetzung des Studiums an der Universität Bonn ist auch zulässig, wenn die Studierenden ihr Studium auch an einer nordrhein-westfälischen Hochschule hätten aufnehmen dürfen und bei einem Hochschulwechsel innerhalb Nordrhein-Westfalens die Bedingungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen würden.

§ 24
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte zuletzt geändert mit Satzung vom 11. August 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Bonn, 38. Jahrgang, Nr. 34 vom 19. August 2008) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der EntschlieÙung des Rektorats vom 19. Oktober 2010 und des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 04. November 2010.

Bonn, 15. November 2010

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann